

	<p style="text-align: center;"><b>Marktgemeinde Irnfritz-Messern</b></p> <p style="text-align: center;">Bezirk Horn; Bundesland Niederösterreich</p>	<p>Hauptplatz 1, 3754 Irnfritz          Tel. 02986/6228          Fax 02986/6228-19          e-mail <a href="mailto:gemeindeamt@irnfritz.at">gemeindeamt@irnfritz.at</a>          Mo - Di 7 00-12 00, Do 7 00-12 00 und 13 00-18 00          Fr. 7 00-12 00</p>
---	--	--

DVR 0471232

**Betrifft: Erlassung eines Bebauungsplanes für einen Teilbereich  
der Marktgemeinde Irnfritz-Messern – „Haselberg“**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Irnfritz-Messern hat in seiner Sitzung am 14.03.2016 folgende

**Verordnung**

beschlossen:

§ 1 Gemäß § 33 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGB1. 3/2015, wird ein Teilbebauungsplan für Teilbereiche der Katastralgemeinden Haselberg und Irnfritz, der aus einer Plandarstellung und den Bebauungsvorschriften besteht, erlassen:

§ 2 Teilbebauungsplan

Die von der Dipl. Ing. Porsch ZT GmbH, 3950 Gmünd, unter der GZ. 938 verfasste Plandarstellung stellt einen Teilbebauungsplan für Teilbereiche der Katastralgemeinden Haselberg und Irnfritz dar.

Diese Plandarstellung besteht aus einem Blatt und bildet einen Bestandteil der Verordnung.

Die darin enthaltenen Regeln für die Bebauung und die Verkehrserschließung werden hiermit festgelegt.

§ 3 Spezielle Bebauungsvorschriften

1. Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge

1.1. Pro Wohneinheit sind mindestens zwei Stellplätze am jeweiligen Bauplatz zu errichten.

Dies kann in Form einer Garage, eines Carport oder eines Abstellplatzes erfolgen.

2. Einfriedungen gegen Verkehrsflächen und Grünanlagen

2.1 Die Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen sind auf Sockeln mit einer Höhe zwischen 20 cm und 40 cm zu errichten.

2.2. Die Zaunfelder von Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen sind bei frontaler Betrachtung durchsichtig, d.h. lichtdurchlässig herzustellen (z.B. Lattenzäune). Vollflächige Einfriedungen (z.B. in Form von Mauern oder Holzwänden) sind nicht zulässig.

- 2.3 Die Gesamthöhe der Einfriedung darf 1,20 m, gemessen vom Straßenniveau, nicht überschreiten.
- 2.4 Abweichend vom Gebot der Errichtung einer Einfriedung gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen ist vor einer Garageneinfahrt, einem Carport bzw. vor einem Abstellplatz die Errichtung einer Einfriedung auf einer Länge von mindestens 5 m nicht zulässig.
- § 4 Diese Verordnung und die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegen im Gemeindeamt Irnfritz-Messern während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 5 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:



Hermann Gruber

*Hermann Gruber*

Angeschlagen: *15.3.2016*

Abgenommen: *31.3.2016*

Geprüft gemäß  
§ 88 NÖ Gemeindeordnung 1973

St. Pölten, am

*7.7.2016*  
NÖ Landesregierung  
im Auftrage

